

**Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Füchter Straße“**  
**-Außenbereichssatzung Füchter Straße-**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 aufgrund der §§ 10 Absatz 3 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile entlang der Füchter Straße in der Gemarkung Epe, Flur 47:  
 Flurstück 75 tlw., 614, 732 tlw., 731, 630 tlw., 308 tlw., 68 tlw., 67 tlw., sowie 66 tlw.  
 Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.
- Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegenghalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3 Bestimmungen über die Zulässigkeit**

Folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben werden getroffen:

- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt.
- Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Zulässig sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude.
- Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind nur Gebäude in eingeschossiger Bauweise zulässig. Im übrigen Satzungsgebiet wird die Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse begrenzt.
- Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung darf eine maximale Firsthöhe (FH) bzw. Oberkante baulicher Anlagen (OK) im gekennzeichneten Bereich
 

S1	von 5,00 m,
S2	von 4,00 m und
S3	von 3,00 m

 nicht überschritten werden.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen.

Bezugspunkt für die o. g. Höhenbeschränkungen ist die vorhandene Geländehöhe von 45,60 m über NN.

- Die Erschließung muss gesichert sein.

**§ 4 Hinweis**

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümern/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.01.2010 gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat die Außenbereichssatzung in seiner Sitzung am 28.04.2010 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gronau, den 15.03.2010

Gronau, den 30.04.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.01.2010 dem Entwurf der Außenbereichssatzung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 30.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat mit der dazugehörigen Begründung vom 10.05.2010 bis einschließlich 12.03.2010 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 01.02.2010 bis einschließlich 12.03.2010 stattgefunden.

Die Außenbereichssatzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten und zwar am \_\_\_\_\_.

Die Außenbereichssatzung liegt mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Gronau ab dem \_\_\_\_\_ aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gronau, den 15.03.2010

Gronau, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

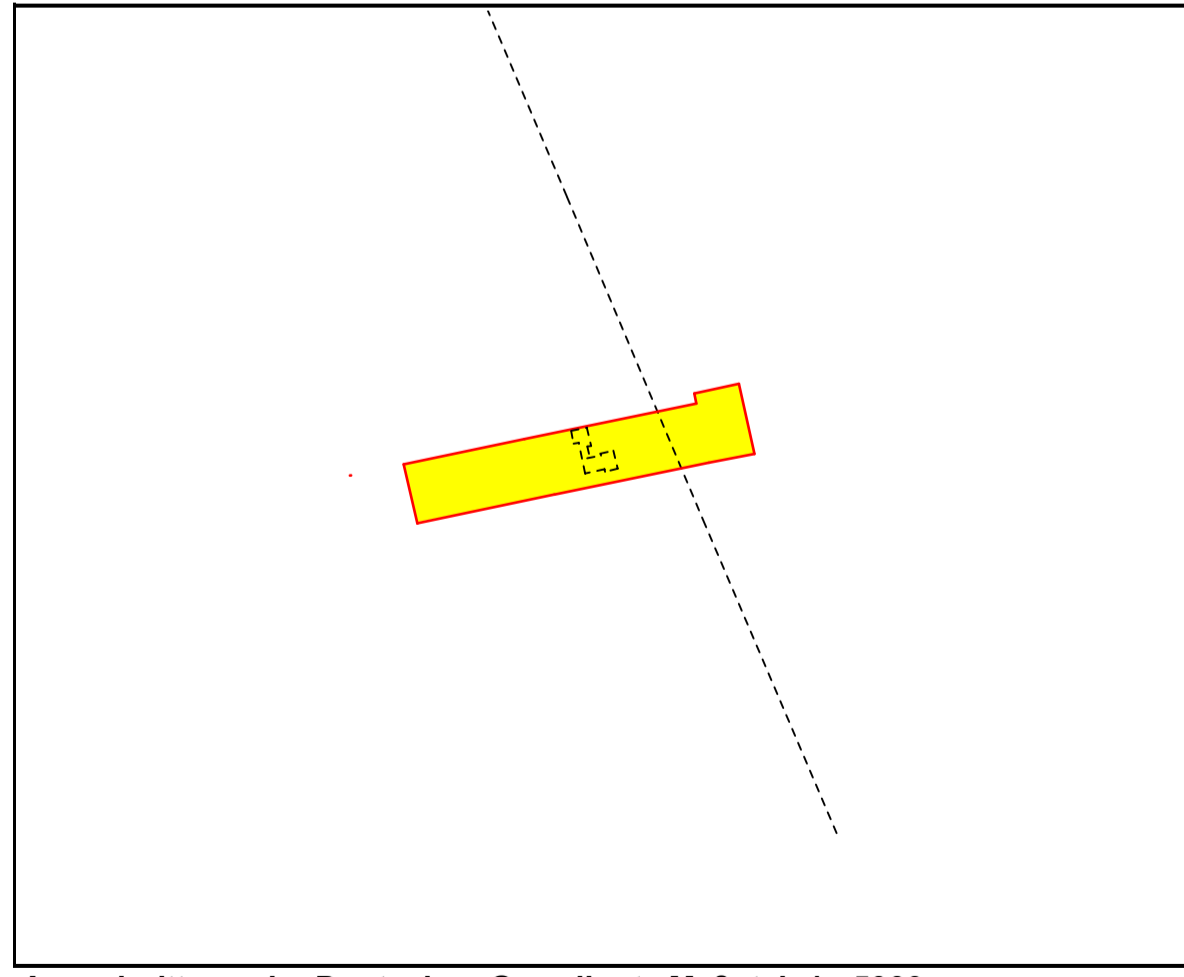
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

(Unterschrift)

(Unterschrift)



**"Außenbereichssatzung Füchter Straße"**



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5000 Gemarkung Epe

Datum	gezeichnet	Planverfasser	Verfahrensstand
24.01.2009			Daten vom Katasteramt Borken erhalten.
16.03.2009	M.Pohl	D. Hetrodt	Planentwurf
06.11.2009	D. Hetrodt	D. Hetrodt	Entwurf zur öffentlichen Auslegung
			Plotmix G:\FB 461\BPL\SUB5\Aussensatzung.mix

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER AUSSENBEREICHSSATZUNG**  
§ 9 Abs. 7 BauGB



**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO in Verbindung mit der Baugrenze § 23 (3) BauNVO

**KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
§ 9 Abs. 6 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- 110 KV Leitung mit Schutzstreifen

**DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG DER GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT**

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude/Garage
- offene Gebäudeteile
- Flurstücksnummer
- Flurnummer
- Verlängerung

**ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch ( BauGB ), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132 ), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 ( BGBl. I. S. 466 ).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts ( Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 644)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S.950)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV NRW S.442); berichtigt durch GV NRW 2009 S.481
- Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 01. Dezember 1999, in der Fassung vom 30. November 2005